

Ökologische Mindestanforderungen für Photovoltaikanlagen

§ 48 Absatz 6 EEG legt ökologische Mindestanforderungen für bestimmte Photovoltaikanlagen fest.

Ziel ist es, den Ausbau der Solarenergie mit dem Schutz von Natur und Biodiversität zu verbinden.

Die Regelung ist anzuwenden für Solaranlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1. November 2025.

Was ist gefordert?

Betreiber von Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Nr. 1–3 und Nr. 6 müssen mindestens drei von fünf der folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:

1. Begrenzung der Modulfläche

- die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
- Nachweis einmalig bei Inbetriebnahme der Solaranlage

2. Ökologische Pflege

auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem

- a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
- b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
- Nachweis bei Inbetriebnahme und alle fünf Jahre notwendig

3. Durchgängigkeit für Tiere

die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem

- a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
- b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,

- Nachweis einmalig bei Inbetriebnahme notwendig

4. Biotopelemente

- auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
- Nachweis einmalig bei Inbetriebnahme der Solaranlage

5. Bodenschonender Betrieb der Anlage

die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem

- a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
- b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.
- Nachweis bei Inbetriebnahme der Solaranlage und alle fünf Jahre

Wie kann der Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber erfolgen?

Der Nachweis kann über eine Eigenerklärung erfolgen.

Gemäß § 48 Abs. 6 Satz 2 EEG können vom Netzbetreiber geeignete weiterführende Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärung verlangt werden. (z. B. Pflegepläne, Fotos, Gutachten).

Im Anhang befindet sich eine **Formularvorlage**, die für die Eigenerklärung zur Einhaltung der ökologischen Mindeststandards verwendet werden kann.

Was passiert bei Nicht-Einhaltung der ökologischen Mindeststandards?

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 9a EEG müssen Anlagenbetreiber eine Zahlung an den Netzbetreiber leisten, sollten sie gegen die ökologischen Mindestanforderungen verstößen.

Die Sanktionszahlung beträgt 2 € pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG).

Eigenerklärung zur Einhaltung der ökologischen Mindeststandards gemäß §48 Abs. 6 EEG

Angaben zur Erzeugungsanlage:

.....
Anlagennummer oder MaSTR-Nummer

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

Angaben zum Anlagenbetreiber:

.....
Name, Vorname bzw. Firmenname

.....
Straße und Hausnummer (wenn abweichend zur Adresse der Erzeugungsanlage)

.....
Postleitzahl und Ort (wenn abweichend zur Adresse der Erzeugungsanlage)

Hiermit bestätige ich, dass ich die nach §48 Abs. 6 EEG vorgeschriebenen ökologischen Mindeststandards für meine Photovoltaikanlage einhalte (gekennzeichnet durch entsprechendes Ankreuzen).

Mir ist bekannt, dass der Nachweis für die Kriterien bei Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgen muss. Weiterhin muss der Nachweis für die Kriterien 2 und 5 alle 5 Jahre wiederholt erbracht werden.

Bitte kreuzen Sie mindestens drei Kriterien an:

Betreiber von Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen sicherstellen, dass die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
- auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
- die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
- auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
- die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Gemäß §48 Absatz 6 Satz 2 EEG können vom Netzbetreiber geeignete weiterführende Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärung verlangt werden.

Mir ist weiterhin bekannt, dass ein Verstoß gegen die ökologischen Mindestanforderungen mit einer Sanktionszahlung i. H. v. 2 € pro kW und Kalendermonat gemäß §52 Abs. 1 Nr. 9a i.V. m. Abs. 3 EEG geahndet werden kann.

.....
Datum und Ort